

die ehrerbietigst Unterzeichneten es nicht unterlassen zu dürfen geglaubt, dem Hohen Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts und den in Evangelicis beauftragten Hohen Herren Staatsministern ihre Uebereinstimmung mit den Leipziger Petenten kund zu geben und das Gesuch,

„Dieselben wollen dahin wirken, daß die Hohe Staatsregierung des Königreiches Sachsen der nächstbevorstehenden Ständeversammlung einen Gesetzentwurf vorlege, durch welchen den evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden ein größerer Antheil an der Anordnung ihrer kirchlichen Angelegenheiten eingeräumt werde, als ihnen nach der bestehenden Kirchenverfassung zusteht,“

zu dem ihrigen zu machen.

Welche Punkte die hierzu nothwendige Aenderung der kirchlichen Verfassung in sich begreifen, in welchen Gränzen die gewünschte größere Selbstständigkeit der Gemeinden sich halten, wie weit die unmittelbare Betheiligung derselben bei Allem, was die äußeren und inneren Angelegenheiten der Kirche, also eben sowohl die Verwaltung des Kirchenvermögens und die Anstellung der Geistlichen, als auch die Feststellung liturgischer und confessioneller Bestimmungen betrifft, sich erstrecken solle, das stellen wir vertrauensvoll dem weisen Ermessen der Hohen Staatsbehörde und der berathenden Mitwirkung der Stände des Landes anheim, und erlauben uns in dieser Beziehung, unser ehrerbietiges Gesuch nur dahin näher zu bestimmen, daß durch die Herstellung einer nach dem Muster unserer politischen Verfassung gebildeten Presbyterial- und Synodalverfassung, in welcher die Autonomie der Gemeinden und das Oberaufsichtsrecht des Staates gleichmäßig berücksichtigt, das geistliche und weltliche Element der Kirche im richtigen Verhältniß vertreten und die geschichtlich erworbenen Rechte mit der